



## **Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz**

im Bundesverband der Lehrer an berufsbildenden Schulen e.V. und im Deutschen Beamtenbund

Adam-Karrillon-Straße 62, 55118 Mainz, Tel.: 06131 - 61 24 50, Fax: - 61 67 05

Adam-Karrillon-Str.62 · 55118 Mainz

An das MBFJ

Wallstraße 3

**55122 Mainz**

Vorsitzender:

**Ulrich Brenken**

Rheingauer Straße 8

55122 Mainz

Tel. 06131-41818

Fax : 06131-41817

E-Mail: [citroen-club@t-online.de](mailto:citroen-club@t-online.de)

16.05.06

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf einer VV zur Regelung der Arbeit der regionalen Schulberater /innen an berufsbildenden Schulen nimmt der vlbs im Folgenden Stellung.

### **Vorbemerkungen:**

(1) Es gehört zu den gravierenden Versäumnissen der Schulverwaltung in den etwa 10 zurückliegenden Jahren, die Schulberatung speziell im Bereich der berufsbildenden Schulen zunehmend „auf Eis“ gelegt zu haben. Dass dies selbst in Brennpunktbereichen – wie bei der Verweigerung von dringend notwendigen Wiederbesetzungen im Bereich der Schulberatung im sonderpädagogischen Bereich – trotz besserer, weil auf der Hand liegender Einsicht geschah, kritisiert der vlbs nach wie vor scharf. Hier sind die BBSn und die Studienseminare bei der Sicherung und Erhaltung ihrer Professionalität immer mehr alleine gelassen worden, abhängig vom Zufall des Pensionszeitpunkts bestehender Fachberaterinnen und Fachberater, ohne dass für weggebrochene Kapazitäten auch nur ansatzweise gleichwertiger Ersatz geschaffen worden wäre. Zugemutet hat man das in dieser Ausprägung nur den BBSn. Die Gymnasien können seit einiger Zeit bereits wieder Schulberaterstellen besetzen. Die hier seitens der Verwaltung über etwa ein Jahrzehnt gezeigte UNqualität bei den BBSn belastet die Situation vor Ort stark.

Spätestens mit dem Start des Strukturkonzepts vor 2 Jahren hätte die Sacharbeit im Bereich der Schulberatung bei angemessener Sach- und Personalausstattung bereit stehen müssen.

(2) Im Ergebnis halbiert das neue Konzept in etwa die Zahl der Beförderungsstellen im Bereich der Schulberatung der BBSn. Dass die eingesparten Gelder als Budget zur Ausgestaltung der Arbeitsmöglichkeiten der Schulberater genutzt wird, ist dabei kein Segen sondern beleuchtet eher das Maß der Unzulänglichkeiten, in dem wir uns hier nach wie vor bewegen müssen. Vor dem Hintergrund der Umbrüche bei den BBSn in fachlicher und organisatorischer Hinsicht sowie bei den sozialen Verwerfungen in vielen Brennpunkt-Bereichen – nicht nur im BVJ und der BF – kritisiert der vlbs diese Vorgaben auf Sparflamme massiv.

Der vlbs begrüßt grundsätzlich einen speziellen Zuschnitt der Vorschrift auf unsere Schulart. Es darf allerdings nicht unter der Überschrift „Schulberater“ uns ein Kostensparmodell zugemutet werden, das Fachlichkeit und angemessene Ausstattung aufgibt, während bei den Gymnasien weiterhin Fachberater in passend ausgeprägter Fachlichkeit gibt.

- (3) Inhaltlich vermissen wir aus der bislang gültigen Vorschrift für die Regionalen Schulberater an Gymnasien, gymnasialen Oberstufen, Integrierten Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen, die seit dem 18.10.1993 existiert, die dort wesentlich dezidierter aufgelisteten Aufgabenbereiche der Schulberater. Hier ist uns der vorliegende Entwurf zu schwammig gefasst.

Mit der schwammigen Auslegung des vorgelegten Entwurfs könnte der Eindruck entstehen, dass für Berufsbildende Schulen ein Sonderweg mit **Ausklammerung der Fachlichkeit** im berufsbezogenen und allgemein bildenden Bereich entstehen soll, der bei den Gymnasien so nicht durchzusetzen ist. Gegen eine solche Ausklammerung wehrt sich der vlbs energisch.

Bereits im Vorwort wird darauf Bezug genommen, dass sich die regionale Schulberatung an BBSn im Vergleich zu Gymnasien nicht mehr an Fächern, sondern an aktuellen Themenbereichen orientieren soll. Sucht man diese Themenbereiche in den Beratungsbereichen, für welche je Schulaufsichtsbezirk mindestens je ein(e) Schulberater(in) berufen werden soll, wird schnell deutlich, dass für die eigentliche Kernaufgabe der BBSn, der Vermittlung von fachlichem Know How, eher Fehlanzeige zu vermelden ist. Der Anspruch auch auf fachliche Beratung muss im Text der VV noch dargestellt werden. Es reicht nicht, darauf zu hoffen, dass sich die fachliche Beratung schon ergeben werde, wenn man die in der VV genannten Themenbereiche aufgreift.

Es darf nicht der Eindruck oder gar die Gewissheit entstehen, die bisherige Beratung von Kolleginnen und Kollegen bei ihrer konkreten pädagogischen Arbeit oder der Beratung von Fachkonferenzen werde aufgegeben zu Gunsten einer Art verlängerten Arms des Ministeriums, mit dem Ziel, es zu unterstützen, bestimmte pädagogische oder organisatorische Konzepte umzusetzen. Es wäre fatal und würde die Akzeptanz der Schulberatung beschädigen, wenn das neue Konzept sich von der dringend und sehr konkret notwendigen Beratung bei unserer Unterrichtstätigkeit grundlegend entfernen würde. Vielmehr müsste höchstes Ziel auch einer neu strukturierten Schulberatung sein, den konkreten Unterrichtsprozess im Klassensaal zu verbessern. **Alles** was dies in Zweifel zieht oder dem sogar zuwider läuft, lehnt der vlbs ab.

Es ist sicherzustellen, dass Schulberatung im Unterrichtsprozess konstruktiv spürbar wird, damit dieser sich verbessert. Zuvorderst muss dieser Kernbereich abgedeckt sein. Dies ist u.E. mit dem neuen Konzept nicht sichergestellt. Der vlbs fordert Nachbesserung vor Veröffentlichung.

- (4) Viele Begriffe erschließen sich in ihrem Bedeutungsumfang nicht ohne bislang fehlende Erläuterungen. Daher bleiben Fragen offen, die zur Sicherung eines Erfolgs des neuen Konzepts vor Veröffentlichung für die Nutzer vor Ort noch präzisiert werden müssen - Beispiele:
- \* Regionaler Schulberater: Welche Region? Welche Schulen?
  - \* Wird systematisch oder willkürlich festgelegt, welche der 6 Bereiche am Ort beraten werden ?
  - \* Wie setzt sich ein Schulberatungsteam zusammen? Welche Weisungsbefugnis gilt?
  - \* Warum werden schwammige Begriffe wie „Evaluationsdesign“ nicht klarer gefasst?
  - \* Welche Amtsstellung hat die Koordinierungsstelle beim PZ?
  - \* Welcher Grad der Verbindlichkeit erwächst aus den Beratungsergebnissen für alle Beteiligten?

- \* Wieviele VZ-Stellen an BBSn lösen eine Schulberaterstelle aus und stehen die BBSn hierbei nicht schlechter als die Gymnasien da?

### **Zu den einzelnen Passagen:**

#### **3.0 Aufgaben**

Hier fällt auf, dass im Entwurf viel von Team, Abstimmung und Vernetzung geschrieben wird, was auch durchaus richtig ist. Die Akzeptanz der bisherigen Fachberater in den Schulen und deren Beratungskompetenz sollte jedoch auch berücksichtigt werden. Hier gab es bisher aus unterschiedlichen Gründen eine große Bandbreite.

Es sind nun 9 Aufgabenbereiche aufgelistet, von denen die Schule vor Ort nur die Nrn. 5 bis 9 direkt spürt. Die Nrn 1 – 4 beschreiben u.E. Bedürfnisse und Notwendigkeiten der Schulberater, die erst noch aufgearbeitet werden müssen, BEVOR sie die Schulen im Sinne ihrer Kernaufgaben beraten können. Somit wird ein Nutzen für die Schulen aus Nr. 5 – 9 erst nach weiteren Verzögerungen eintreten.

Das WARUM sollte bei der Neuregelung besonders beachtet werden. Es ist hierbei besonders wichtig, dass die Aufgaben auch den Bedürfnissen / Anforderungen der Schulen entsprechen und das Fortbildungsangebot des Landes effektiv unterstützt bzw. ergänzt wird.

Daher bedauert es der vlbs, dass bisher bei der Aufgabenbeschreibung der direkte Service für die Schulen beispielsweise in folgenden Bereichen fehlt:

- Beratung der Kolleginnen und Kollegen sowie der Schulleitungen in fachlichen und methodischen Fragen (Dies ist besonders wichtig in Lernbereichen mit schnellem technologischem Wandel bei älter werdenden Lehrkräften!)
- Unterstützung der Schulen bei aktuellen Themen, wie z.Zt. überfällig zur Lernfeldarbeit?
- Ausarbeitung von Stellungnahmen in fachlichen und methodischen Fragen für Schulen

Diese Aufgaben sind zusätzlich in den Aufgabenkatalog aufzunehmen.

#### **4.1 Beratungsbereiche**

Die aufgeführten Beratungsbereiche sind durchaus sinnvoll formuliert, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Schulen nach der Evaluation durch die AQS hierzu wahrscheinlich Unterstützungs- und Beratungsbedarf anmelden werden. Allerdings ist an keiner Stelle des Entwurfs explizit etwas über die Einbindung der Schulberater in den AQS- Prozess zu lesen. Hier schlägt der vlbs vor, dass man die Aufgaben auf die Beratung der Schulen nach erfolgter externer Evaluation erweitert und entsprechende Ressourcen bereit stellt.

Auffallend ist die Tatsache, dass für das Fach Religion eine spezielle fachliche Beratung vorgesehen ist, die – ohne die Bereiche gegeneinander ausspielen zu wollen - ebenso erforderlich ist für die großen gewerblich-technischen Berufsfelder Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Ernährung, Hauswirtschaft/Sozialwesen und Gesundheit/Pflege. ...und auch für Sport.

Auch für die allgemeinbildenden Fächer fehlt eine spezielle fachliche Beratung, obwohl hier durch die Umsetzung des Strukturkonzepts großer Bedarf besteht. Ebenso für dringend geboten hält der vlbs die explizite Aufnahme des Bereichs der Förderpädagogik.

Auch deshalb fordert der vlbs, dass auch die Fachlichkeit weiterhin Gegenstand der Schulberatung bleibt und entsprechende zusätzliche Beratungsbereiche in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden.

### **Speziell Förderpädagogik:**

Es ist dringend geboten in allen 3 ADD Aufsichtsbezirken - wieder - mindestens je einen Schulberater Förderpädagogik zu haben, der sich neben der fachlichen Fort- und Weiterbildung (der Bedarf ist hier sehr hoch) auch um die Koordination der Schulsozialarbeit kümmert. Dies fordert der vlbs - und nicht nur der - hiermit nicht zum ersten Mal; trotzdem hat die Schulverwaltung gerade diesen Bereich in den zurückliegenden Jahren wider besseres Wissen sträflich vernachlässigt.

Es kann diese wichtige Arbeit auch aus Sicht der Schulsozialarbeit nur dann gut laufen, wenn es Abstimmungen der Schulsozialarbeiter untereinander, sowie mit den Schulen gibt.

### **4.2 / 4.3**

Die Anbindung der Schulberater an die Schulaufsicht (4.2 / 4.3) ist eine andere als die, die im Amtsblatt 13/2005 vom 31. Oktober veröffentlichte VV „Regelungen für die Arbeit der Regionalen Fachberater“ formuliert ist. Wir gehen davon aus, dass dies mit der Loslösung von einer gemeinsamen Vorschrift mit den Gymnasien zusammenhängt, bitten aber vorsorglich um Erläuterung der Hintergründe und Auswirkungen dieser Änderung.

Eine Anbindung an die Fortbildungsinstitute sieht der vlbs als sinnvoll an, da hier durchaus eine Entlastung des IFB erfolgen kann.

## **7. Anrechnungsstunden**

Es ist vor Inkraftsetzung der Vorschrift zu klären, nach welchen Maßstäben Anrechnungen für welche Aufgaben erfolgen, in welchem Umfang die Übernahme von Aufgaben ausgeschrieben wird und welche Personalräte einzubeziehen sind.

## **9. Portfolio**

Die leider gewählte Beschränkung auf die Nennung eines solchen Modebegriffs ersetzt die fehlende, in der Sache aber notwendige inhaltliche Präzisierung nicht.

## **10. Entlastung (?)**

Eine zeitliche Abgeltung der Beratungstätigkeit ist nur in Ansätzen (vgl. 7.) zu erkennen, obwohl die Zahl der ehemaligen Fachberater A-15-Stellen zwecks Gewinnung von Spielraum fast halbiert wurde. Somit droht allem Anschein wieder einmal eine bestenfalls kostenneutrale Lösung, auch für den wichtigen Bereich einer Schulberatung, die ja vor Ort auch akzeptiert werden soll.

Eine Teillast wird denjenigen Schulen - wieder mal zusätzlich - aufgebürdet, an denen die Schulberater/innen ihren regulären Dienst versehen, weil diese einen unterrichtsfreien Wochentag beanspruchen können und nicht mehr für außerunterrichtliche Tätigkeiten eingesetzt werden dürfen, die ihrerseits jedoch durch Strukturreform, Lehrplanarbeit, QM etc. einen immer größeren Raum einnehmen. Eine solche Regelung, aus der Ferne der Verwaltung formuliert, birgt erheblichen Konfliktstoff für die enge Zusammenarbeit vor Ort und ist daher gerade beim Thema Schulberatung kontraproduktiv; daher lehnt sie der vlbs ab.

Die andere Teillast tragen die Schulberater/innen selbst, weil sie die aus Ihrer Beratungstätigkeit erwachsenden Verpflichtungen bei unverändertem Stundendeputat zusätzlich erfüllen müssen. Schon aus der Regelung der Vorschrift, wonach Schulberaterinnen und Schulberater an einem Wochentag von unterrichtlichen Verpflichtungen frei zu stellen sind, ergibt sich zwangsläufig Bedarf für eine entsprechende Entlastung. Der lapidare Hinweis auf die Besoldung nach A15 zur Erklärung der Lastverteilung trifft den Sachverhalt nicht.

Darum fordert der vlbs für jede(n) Schulberater(in) ein Sockelbetrag von 4 Wochenstunden als Anrechnung vorzusehen. Zusätzlich sollten bei Mitarbeit in Projekten etc. jeweils nur für ein halbes oder ganzes Schuljahr zusätzliche Anrechnungsstunden gewährt werden.

Zudem ist sicherzustellen, dass der Kontakt zwischen Schulberaterinnen und Schulberatern und „ihrem“ Kollegium erhalten bleibt. Eine Freistellung von außerunterrichtlichen Aufgaben innerhalb der Schule könnte hier der falsche Weg sein. Es wird z.B. nicht gehen, dass die Schulberaterinnen und Schulberater nicht mehr an Konferenzen teilnehmen; daher auch aus diesem Grund das Plädoyer des vlbs: Stundenentlastung dauerhaft.

### **Anlage**

Die auch hier schwammigen Formulierungen müssten an mehreren Stellen präzisiert bzw. erläutert werden, beispielsweise „Systematisches Vernetzen“, „Systematische Ermittlung“ oder „systemisches Qualitätsmanagements“. Schlagworte ohne Substanz sollten vermieden werden.

Bei den erwarteten persönlichen Kompetenzen ist man über's Ziel hinaus geschossen: „Mehrjährige Unterrichtserfahrung in möglichst allen Schulformen“ – d.h. in BVJ, BS, BF 1+2, HBF, BO, DOS, GY, FS – als profilgebendes Element dürften in Rheinland-Pfalz kaum in größerer Anzahl zu finden sein. Solche Maximalforderungen sollten gestrichen werden. „möglichst viele“ Schulformen hätten es auch getan.

### **Fazit:**

Aus den oben genannten Gründen lehnt der vlbs die VV in der vorliegenden Form ab. Um dem Vorhaben Aussicht auf Erfolg zum fachlichen und pädagogischen Nutzen der BBSn geben zu können, hält der vlbs VOR Veröffentlichung weitere Abstimmungsgespräche für nötig, die wir hiermit anbieten.

Mit freundlichen Grüßen